



**Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 72 SGB IX Einkommensanrechnung

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2024

FW 72.1.16 (neu):

Klarstellung, dass das Weiterbildungsgeld nach § 87a Abs. 2 SGB III, das mit Art 2 Abs. 6 des Bürgergeldgesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328) ab 01.07.2023 eingeführt worden ist, nicht auf das Übergangsgeld anzurechnen ist.

FW 72.1.21(neu):

Folgeänderung zur Änderung des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB IV ab 01.07.2021 durch Art. 31 Nr. 3 Buchst. b des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)

Fassung vom 20.12.2017

Neufassung aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234); nur redaktionelle Anpassungen gegenüber dem bisherigen § 52 SGB IX

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 72 SGB IX **Einkommensanrechnung**

(1) Auf das Übergangsgeld der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 wird Folgendes angerechnet:

1. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer während des Anspruchs auf Übergangsgeld ausgeübten Tätigkeit, das bei Beschäftigten um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Leistungsempfängern um 20 Prozent zu vermindern ist,
2. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
3. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt,
4. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrenten in Höhe des sich aus § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches ergebenden Betrages, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,
5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird,
6. Renten wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurden,
7. Verletztengeld nach den Vorschriften des Siebten Buches und
8. vergleichbare Leistungen nach den Nummern 1 bis 7, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden.

(2) Bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Kinderzuschuss auf das Übergangsgeld bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz.

(3) Wird ein Anspruch auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 1 Nummer 3 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über; die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines zur Einkommensanrechnung	5
2.	Anrechnungstatbestände	5
2.1	Erwerbseinkommen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX).....	5
2.1.1	Arbeitsentgelt aus Beschäftigung	5
2.1.2	Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit.....	6
2.2	Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX).....	7
2.3	Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Stellen (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)	7
2.4	Renten nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX	8
2.5	Renten wegen Alters (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)	9
2.6	Verletztengeld (§ 72 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX).....	9
3.	Anspruchsübergang nach § 72 Abs. 3 SGB IX.....	9



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Allgemeines zur Einkommensanrechnung

§ 72 SGB IX stellt sicher, dass bei zeitgleich erzieltm Erwerbseinkommen und dem zeitgleichen Bezug bestimmter Leistungen das Übergangsgeld entsprechend vermindert wird.

**Allgemeines
(72.0.0)**

2. Anrechnungstatbestände

2.1 Erwerbseinkommen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)

Erwerbseinkommen sind

**Erwerbseinkommen
(72.1.1)**

- Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung und
- Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit.

2.1.1 Arbeitsentgelt aus Beschäftigung

(1) Angerechnet werden kann nur das Einkommen, das während des Übergangsgeldbezuges erarbeitet wird. Dazu zählt auch Einkommen, das zwar im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielt wird, aber nicht Bestandteil der Maßnahme ist (zum Beispiel Leistungen für Überstunden, Leistungen für zusätzlichen Nacht-, Bereitschafts- oder Sonntagsdienst). Andere Leistungen führen zu einer Kürzung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX (Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld). Einkommen, das vor Beginn des Leistungsanspruches erarbeitet wurde, bleibt unberücksichtigt. Auf den Zeitpunkt des Einkommenszuflusses kommt es nicht an.

**Anrechnung
(72.1.2)**

(2) Einkommen aus einer neben der Teilnahme ausgeübten Beschäftigung (vgl. § 7 SGB IV) ist mit dem Nettobetrag anzurechnen, das heißt nach Abzug von Werbungskosten, Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Arbeitsförderung.

**Arbeitsentgelt
(72.1.3)**

(3) Werden Sachbezüge während des Bezuges von Übergangsgeld weitergewährt, so ist der Wert der Sachbezüge zu ermitteln. Dieser Betrag ist auf das Übergangsgeld anzurechnen.

**Sachbezüge
(72.1.4)**

(4) Vermögenswirksame Leistungen sind auf das Übergangsgeld anzurechnen. Sie sind gemäß § 2 Abs. 7 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) Bestandteil des Lohnes oder Gehaltes.

**Vermögenswirksame
Leistungen
(72.1.5)**

(5) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) ist nicht anzurechnen. Hierunter fallen zum Beispiel Weihnachtsgratifikationen, Gewinnanteile, Urlaubsgeld, das zusätzlich zum Urlaubsentgelt gewährt wird sowie Urlaubsabgeltungsbeträge wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

**Einmalig gezahltes
Arbeitsentgelt
(72.1.6)**

(6) Besteht das Arbeitsverhältnis während der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ohne tatsächliche Beschäftigung weiter, und hat der

**Fortbestehendes Ar-
beitsverhältnis
(72.1.7)**



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

Arbeitnehmer für diese Zeit Arbeitsentgelt erhalten oder zu beanspruchen, ist dieses Arbeitsentgelt auf das Übergangsgeld anzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Entschädigungen für nicht durch Freizeit genommenen Urlaub. Infolge der Absenkung des Übergangsgeldes nach § 66 Abs. 1 Satz 3 SGB IX kann dieses grundsätzlich nicht höher sein, als das fortgezahlte Arbeitsentgelt. Durch die Anrechnung dieses Arbeitsentgelts kommt es im entsprechenden Zeitraum zu keiner Auszahlung von Übergangsgeld.

(7) Zu berücksichtigen ist das im jeweiligen Monat erzielte Arbeitsentgelt. Ist Übergangsgeld für einen ganzen Monat zu zahlen, ist das in diesem Monat erzielte Entgelt durch 30 zu teilen und auf das tägliche Übergangsgeld anzurechnen. Dabei ist unerheblich, an wie vielen Tagen das Entgelt erzielt wurde. Besteht Anspruch auf Übergangsgeld nicht für den ganzen Kalendermonat, ist das in dieser Zeit erzielte Entgelt auf das tägliche Übergangsgeld anzurechnen, indem das Entgelt durch die Zahl der Tage mit Anspruch auf Übergangsgeld zu teilen ist.

**Berechnung
(72.1.8)**

Beispiel 1

Anspruch auf Übergangsgeld für die Zeit
vom 15.6. bis 30.6. (= 16 Tage) = täglich 30 €

Nettoarbeitsentgelt wird erzielt
vom 23.6. bis 26.6.
in Höhe von insgesamt 208 €

Anrechnung = 208 € : 16 Tage = täglich 13 €

Auszuzahlendes Übergangsgeld =
30 € - 13 € = täglich 17 €

2.1.2 Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit

(1) Während des Bezuges von Übergangsgeld erzieltes Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit ist auf das Übergangsgeld anzurechnen. Voraussetzung ist, es handelt sich um Einkommen, das kausal auf einer selbständigen Tätigkeit beruht oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wird. Unerheblich ist, ob das Einkommen durch persönliche Betätigung oder etwa durch Weiterführung des Betriebes durch einen Dritten erzielt wird.

**Selbständige Tätigkeit
(72.1.9)**

(2) Die Legaldefinition des Arbeitseinkommens in § 15 SGB IV gilt auch für das Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Arbeitseinkommen nach § 15 SGB IV ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Damit entspricht das Arbeitseinkommen dem Betrag, der im Einkommensteuerbescheid als Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit ausgewiesen ist.

**Arbeitseinkommen
(72.1.10)**



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Das Jahresarbeitseinkommen nach Absatz 2 ist um 20 Prozent zu mindern und auf das Übergangsgeld anzurechnen.

**Berechnung
(72.1.11)**

2.2 Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)

(1) Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX sind alle Zuwendungen, die dieser wegen der Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung gewährt (zum Beispiel eine Ausbildungs-/Umschulungs-/ Praktikantenvergütung oder eine Aufstockungsleistung). Nicht hierunter fällt jedoch Arbeitsentgelt für eine Tätigkeit, die nicht Bestandteil der Maßnahme ist (zum Beispiel für Überstunden, zusätzlichen Nacht-, Bereitschafts- oder Sonntagsdienst; siehe dazu FW 72.1.2 zu § 72 SGB IX).

**Leistungen des Ar-
beitgebers
(72.1.12)**

(2) Erbringt der Arbeitgeber Leistungen zum Übergangsgeld, darf die Summe aus dieser Nettoleistung und dem Übergangsgeld das vor Beginn der Maßnahme erzielte Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Ein übersteigender Betrag ist auf das Übergangsgeld anzurechnen.

**Anrechnung
(72.1.13)**

(3) Wurde das Übergangsgeld nach § 68 SGB IX (fiktiv) bemessen, gilt die Berechnungsgrundlage für dieses fiktive Arbeitsentgelt als das vor Beginn der Maßnahme erzielte Nettoarbeitsentgelt. Ist das Übergangsgeld anzupassen, ist zur Neuberechnung des Kürzungsbetrages auch das vor Beginn der Maßnahme erzielte Nettoarbeitsentgelt mit demselben Faktor anzupassen. Netto-Leistungen des Arbeitgebers und das vor Beginn der Maßnahme erzielte Nettoarbeitsentgelt sind nach FW 67.1.15 ff. zu § 67 SGB IX zu ermitteln.

**Berechnung
(72.1.14)**

Beispiel 2

Zuletzt erzieltes Nettoarbeitsentgelt:	50,00 € täglich
Übergangsgeld (75 v.H.):	37,50 € täglich
Arbeitgeberzuschuss (netto):	15,00 € täglich
Übergangsgeld + Arbeitgeberzuschuss =	52,50 € täglich
Übersteigender Betrag = 52,50 € - 50 € =	2,50 € täglich
Übergangsgeld = 37,50 € - 2,50 € =	35,00 € täglich

2.3 Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Stellen (§ 72 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)

(1) § 72 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX will verhindern, dass über zusätzliche Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Stellen (zum Beispiel durch Sonderzahlungen, Taschengelder, Weihnachtsgelder) eine unterschiedliche Behandlung der Leistungsempfänger eintritt.

**Geldleistungen öf-
fentlich-rechtlicher
Stellen
(72.1.15)**

(2) Das Weiterbildungsgeld nach § 87a Abs. 2 SGB III ist nicht auf das Übergangsgeld anzurechnen. Es ist zwar eine Geldleistung einer

**Weiterbildungsgeld
(72.1.16)**



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

öffentlich-rechtlichen Stelle und wird auch im Zusammenhang mit einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Jedoch widerspricht eine Anrechnung Sinn und Zweck der Vorschrift und der Leistung.

2.4 Renten nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX

(1) § 72 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX regelt die Anrechnung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und von Verletztenrente. Alle sonstigen Renten, auch Altersrenten (siehe dazu § 72 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX) und Hinterbliebenenrenten, bleiben außer Betracht.

**Anzurechnende Renten
(72.1.17)**

(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind:

**Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
(72.1.18)**

- die Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI,
- die Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 43 SGB VI alte Fassung,
- die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß § 44 SGB VI alte Fassung,
- die Rente für Bergleute gemäß § 45 SGB VI nach § 242 SGB VI.

(3) Voraussetzung für die Anrechnung ist, die Minderung der Erwerbsfähigkeit hat sich auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt. Dies ist dann der Fall, wenn dem Übergangsgeld Arbeitsentgelt aus der Zeit vor der Rentengewährung zugrunde zu legen ist. Das gilt auch, wenn das Übergangsgeld nach § 68 SGB IX (Berechnungsgrundlage in Sonderfällen – fiktive Bemessung) zu berechnen ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus dem gleichen Anlass wie die Rente gewährt wird.

**Arbeitsentgelt vor Rentenbeginn
(72.1.19)**

(4) Wird das Übergangsgeld nach einem Entgelt aus einem Bemessungszeitraum nach dem Rentenbeginn berechnet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits auf die Entgelthöhe und damit auf die Höhe des Übergangsgeldes ausgewirkt hat. Die Rente wird dann auf das Übergangsgeld nicht angerechnet.

**Bemessungszeitraum nach Rentenbeginn
(72.1.20)**

(5) Die Verletztenrente gemäß § 56 ff. SGB VII ist nur in Höhe des sich aus § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB IV ergebenden Betrages auf das Übergangsgeld anzurechnen. Zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages ist zunächst anhand des Verletztenrentenbescheides der Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festzustellen. Aus § 93 Abs. 2a und 2b SGB VI ist der dieser MdE zugeordnete Wert (Vervielfältigungsfaktor des aktuellen Rentenwertes abhängig vom Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit) zu entnehmen

**Verletztenrente
(72.1.21)**



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

und mit dem aktuellen Rentenwert zu multiplizieren. Die diesen Betrag übersteigende Verletztenrente ist auf das Übergangsgeld anzurechnen.

(6) Eine zur Verletztenrente gezahlte Kinderzulage ist bis zur Höhe des Kindergeldes vom ermittelten Anrechnungsbetrag abzusetzen (§ 72 Abs. 2 SGB IX).

(7) Bei der Anrechnung ist von der Netto-Rente, das heißt Bruttorente abzüglich Anteil des Versicherten zur Krankenversicherung der Rentner/ Pflegeversicherung, auszugehen.

**Kinderzulage
(72.1.22)**

**Anrechnungsbetrag
(72.1.23)**

2.5 Renten wegen Alters (§ 72 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)

Anwendungsfälle des § 72 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX sind bei der BA nicht vorstellbar. Wird eine Rente wegen Alters gewährt, kommen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die BA nicht in Betracht.

**Rente wegen Alters
(72.1.24)**

2.6 Verletztengeld (§ 72 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)

Das nach § 72 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX anzurechnende Verletztengeld wird gemäß § 46 SGB VII von dem Tag an gezahlt, ab dem die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass das anzurechnende Verletztengeld die Höhe des zustehenden Übergangsgeldes erreicht, so dass kein Übergangsgeldzahlbetrag verbleibt.

**Verletztengeld
(72.1.25)**

3. Anspruchsübergang nach § 72 Abs. 3 SGB IX

§ 72 Abs. 3 SGB IX beinhaltet einen gesetzlichen Anspruchsübergang auf die BA. Er ist auf Geldleistungen nach § 72 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX beschränkt. Der Übergang des Anspruchs findet mit der Zahlung des Übergangsgeldes, nicht mit der Entstehung des Anspruchs statt.

**Anspruchsübergang
(72.3.0)**